

Informationen zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2025/26 am 19. März 2025

1. Schulanmeldung

Nach Art. 37 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) werden mit Beginn des Schuljahres 2025/26 alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2025 sechs Jahre alt werden, deren Erziehungsberechtigte im Vorjahr den Beginn der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayEUG um ein Schuljahr verschoben haben (sog. Korridorerklärung) oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden. **Schulpflicht**

Für Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, können die Erziehungsberechtigten den Beginn der Schulpflicht auf das kommende Schuljahr verschieben. Die Schule berät in diesen Fällen auf der Grundlage der bei der Schulanmeldung gewonnenen Erkenntnisse und gibt eine Empfehlung. Die Entscheidung, den Beginn der Schulpflicht um ein Jahr zu verschieben, müssen die Erziehungsberechtigten der Schule bis zum 10. April schriftlich mitteilen. **Korridor**

Bei Kindern, die nach dem 30. September 2019 geboren wurden, haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, bei der zuständigen Grundschule einen Antrag auf vorzeitige Einschulung ihres Kindes zu stellen. Für alle Kinder, die nach dem 31. Dezember 2019 geboren wurden, ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich. Die Entscheidung über die Schulaufnahme erfolgt durch die Schulleitung. Die Ablehnung des Antrags auf vorzeitige Einschulung ist keine Zurückstellung. **Vorzeitige Einschulung**

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch, wenn eine Zurückstellung in Betracht kommen könnte. **Zurückstellung**

Ein Kind, das am 30. September 2025 mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 5 BayEUG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts (--. September 2025) verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November 2025 zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind.

Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Vor der Entscheidung hat die Schule die Erziehungsberechtigten zu hören.

Eine Zurückstellung kann auch bei Kindern erfolgen, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, wenn die Erziehungsberechtigten den Beginn der Schulpflicht nicht auf das darauffolgende Schuljahr verschieben bzw. nicht verschoben haben.

Die zuständige Grundschule kann ein Kind, das weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs nach Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Integrationsgesetzes besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und das Kind verpflichten, im nächsten Schuljahr eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen (Art. 37 Abs. 4 BayEUG).

<p>Grundsätzlich müssen alle Kinder ihre Schulpflicht in der Grundschule erfüllen, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Art. 42 Abs. 1 BayEUG), sofern sie nicht eine staatlich anerkannte bzw. staatlich genehmigte private Grundschule besuchen wollen. In der Sprengelgrundschule muss auch die Schulanmeldung erfolgen. Die Schulen erteilen Auskünfte über die Schulsprengel und alle anderen schulischen Angelegenheiten.</p>	<p>Zuständige Schule</p>
<p>Wird das Kind an einer privaten Grundschule angemeldet, ist aus Gründen der Überwachung der Schulpflicht die zuständige Sprengelgrundschule zu informieren.</p>	<p>Überwachung der Schulpflicht</p>
<p>In München wird die Anmeldung der Schulanfängerinnen und -anfänger für das Schuljahr 2025/26 am</p>	<p>Schuleinschreibung Wann?</p>
<p>Mittwoch, den 19. März 2025</p>	
<p>in allen Schulgebäuden durchgeführt, in denen eine Grundschule untergebracht ist.</p>	<p>Wo?</p>
<p>Sie erfahren von Ihrer Grundschule wie die Schulanmeldung abgewickelt wird. Im Verhinderungsfall kann eine schriftlich bevollmächtigte Person das Kind an der Schule anmelden. Kinder, die am Tag der Schulanmeldung aus triftigen Gründen nicht vorgestellt werden können, können nach vorheriger Terminvereinbarung mit der Schulleitung der zuständigen Grundschule angemeldet werden. Die Schulen sollen rechtzeitig vor dem 19. März 2025 über die Verhinderung informiert werden.</p>	<p>Persönliche Vorstellung</p>
<p>Bei der Schulanmeldung sollen die notwendigen Angaben zur Person des Kindes gemacht und erforderlichenfalls durch entsprechende Urkunden belegt werden.</p>	<p>Unterlagen</p>
<p>Im Zweifelsfall sind eventuell vorhandene Sorgerechtsbeschlüsse mitzubringen.</p>	
<p>Bringen Sie die Bescheinigung des Gesundheitsreferates über die Teilnahme an der Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung mit oder reichen Sie diese bis zum Schuljahresbeginn nach. Die Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung ist eine gesetzlich verpflichtende Untersuchung. Informationen zur Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung, auch in leichter Sprache, finden Sie im Internet unter www.muenchen.de/rseu.</p>	
<p>Bei Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache sind auch Angaben über einen Besuch einer Kindertageseinrichtung oder eines Vorkurses gemäß Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Integrationsgesetzes zu machen sind, § 2 Abs. 3 S. 1 HS. 2 GrSO.</p>	
<p>Nach Möglichkeit sollte zudem auch der Übergabebogen der besuchten Kindertageseinrichtung vorgelegt werden.</p>	
<p>Für Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, ist bei der Anmeldung der Zurückstellungsbescheid vorzulegen.</p>	
<p>Für Kinder ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gibt es nach § 8 Grundschulordnung (GrSO) besondere Fördermaßnahmen (Deutschklassen, DeutschPLUS), über die im Einzelnen die Sprengelgrundschule informiert.</p>	<p>Fördermaßnahmen für Kinder ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse</p>
<p>Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll (Art. 41 Abs. 1 BayEUG). Die Schulanmeldung erfolgt an der Sprengelgrundschule, privaten Grundschule oder am Förderzentrum nach den Bestimmungen der Volksschulordnung-F (VSO-F).</p>	<p>Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf</p>

In Betracht kommen kann auch der Besuch einer Grundschule mit dem Schulprofil „Inklusion“. Für Nichtsprengelkinder ist ein Gastschulverhältnis zu beantragen.

Klassen und Unterrichtsgruppen werden von den Schulen in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt nach pädagogischen und schulorganisatorischen Erfordernissen gebildet.

Klassenbildung

2. Besondere pädagogische Angebote an einzelnen Schulen

An zahlreichen öffentlichen Grundschulen werden gebundene Ganztagszüge angeboten. Bei Ihrer Sprengelschule können Sie sich darüber informieren, ob der gebundene Ganztage angeboten wird.

Gebundener Ganztage

Im gebundenen Ganztage ist der Pflichtunterricht auf den Vor- und Nachmittag verteilt. Über den ganzen Tag hinweg wechseln sich Unterrichtsstunden mit Übungs- und Studienzeiten sowie sportlich, musisch und künstlerisch orientierte Fördermaßnahmen in einem rhythmisierten Tagesablauf ab. Ergänzend dazu werden Freizeitaktivitäten und Projekte durch externe Partner angeboten. Der gebundene Ganztage findet an mindestens vier Wochentagen in der Regel bis 16 Uhr statt. Der gebundene Ganztage ist mit Ausnahme des Mittagessens und eventueller ergänzender Angebote kostenfrei.

Viele Grundschulen bieten den offenen Ganztage an. Bei Ihrer Sprengelschule können Sie sich darüber informieren, ob der offene Ganztage angeboten wird. Der offene Ganztage schließt direkt an den stundenplanmäßigen Unterricht an und bietet meist in klassen- oder jahrgangsübergreifenden Gruppen eine Auswahl an Freizeitangeboten mit z.B. sportlichen, musischen und künstlerischen Aktivitäten an.

Offener Ganztage

Je nach Angebotsform bietet der offene Ganztage grundsätzlich eine Betreuung bis 14 Uhr oder 16 Uhr an mindestens vier Wochentagen an. Der offene Ganztage ist mit Ausnahme des Mittagessens und eventueller ergänzender Angebote kostenfrei.

Das Modell der Kooperativen Ganztagsbildung

(www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Schule/Ganztage/kooperativer_ganztage) bietet an aktuell 32 Standorten im Anschluss an den Unterricht und in den Ferien Betreuungszeiten bis 18 Uhr inklusive Mittagsverpflegung, Hausaufgabenbetreuung sowie vielfältige pädagogische Angebote an.

Modell Kooperative Ganztagsbildung

Die flexible Variante findet im Anschluss an den Vormittagsunterricht statt, die rhythmisierte Variante wird mit dem Unterricht in der Ganztagsklasse kombiniert.

An einigen Grundschulen wird bilingualer Unterricht in ausgewählten Fächern angeboten.

Bilinguale Klassen

Auch wenn ein besonderes pädagogisches Angebot gewünscht wird, das die Sprengelgrundschule nicht vorhält, muss die Schuleinschreibung dennoch immer an der Sprengelgrundschule erfolgen.

Über eine etwaige Zuweisung an eine Grundschule mit dem gewünschten Angebot entscheidet das Staatliche Schulamt nach Art. 43 Abs. 2 BayEUG.

3. Betreuungsangebote

An verschiedenen Schulen in München ist ein städtisches Tagesheim oder eine Kindertageseinrichtung im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung (KoGa-Kita, flexible Variante) angegliedert, in dem die Kinder nach Unterrichtsende von pädagogischen Fach- und Ergänzungskräften betreut werden. Der Besuch eines Tagesheimes oder KoGa-Kita ist gebührenpflichtig. Informationen über die Öffnungszeiten, Gebühren und Ermäßigungen finden Sie im Internet unter:

www.muenchen.de, Stichwort: Tagesheim bzw. Kooperative Ganztagsbildung

Bei Ihrer zuständigen Grundschule können Sie erfragen, ob es dort dieses Angebot gibt. Die Anmeldung kann über den [kita finder +](http://www.muenchen.de/kita) auf der Internetseite www.muenchen.de/kita erfolgen oder in dem jeweiligen Tagesheim bzw. der Kooperativen Ganztagsbildung bis zum Tag der Schuleinschreibung am

**Tagesheime und
Kooperative
Ganztagsbildung**

Mittwoch, 19. März 2025

Die Schuleinschreibung findet immer an der Sprengelgrundschule statt.

Städtische Münchner Tagesheime und Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung (KoGa-Kitas) sind Einrichtungen an staatlichen Grundschulen, die für Kinder und Jugendliche ein pädagogisches Bildungs- Erziehungs- und Betreuungsangebot in der unterrichtsfreien Zeit anbieten.

Eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung zwischen dem Staatlichen Schulamt und dem Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München stellt zentrale Formen der Zusammenarbeit zwischen Lehr- und Erziehungskräften sicher.

Tagesheime und KoGa-Kitas orientieren sich in ihrer pädagogischen Arbeit an den Inhalten des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans (BayBEP) sowie den Bayerischen Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit.

Darüber hinaus stellen die Basisstandards zur inklusiven Bildung, Erziehung und Betreuung in den städtischen Tagesheimen und KoGa-Kitas eine einheitlich hohe Qualität der pädagogischen Arbeit sicher.

Um den individuellen Bedürfnissen der Kinder und Familien im Schulsprengel gerecht zu werden, verfügt jedes Tagesheim und jede KoGa-Kita über ein eigenes pädagogisches Konzept und einen individuellen Schwerpunkt.

Im Einzugsbereich vieler Grundschulen in München sind Horte bzw. Häuser für Kinder mit Plätzen für Schulkinder eingerichtet, in denen die Kinder nach Unterrichtsende ebenfalls ein Mittagessen erhalten und pädagogisch betreut werden. Horte bzw. Häuser für Kinder sind außerschulische Kindertageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern; der Besuch ist gebührenpflichtig. Nähere Informationen erhalten Erziehungsberechtigte in den Sprechstunden dieser Einrichtungen (grundsätzlich dienstags von 15:00 – 17:00 Uhr, ausgenommen Ferien und Schließungen), sowie im Internet unter www.muenchen.de/kita.

Horte

Die Möglichkeit zur Anmeldung in Tagesheimen/KoGa-Kitas und Horten bzw. Häusern für Kinder besteht für das Tageseinrichtungsjahr 2025/26 bereits seit September 2024.

Neben der besonders komfortablen Möglichkeit, ihr Kind selbst online über den [kita finder+](http://www.muenchen.de/kita) anzumelden, wird Erziehungsberechtigten als nachrangige Möglichkeit auch weiterhin angeboten, ihr Kind vor Ort in der jeweiligen Einrichtung anzumelden (hierzu ist ausnahmslos eine vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der Einrichtung nötig). Am [kita finder+](http://www.muenchen.de/kita) nimmt neben den städt. Einrichtungen auch eine Vielzahl der Einrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft teil. Informationen zum [kita finder+](http://www.muenchen.de/kita) finden Sie im Internet unter www.muenchen.de/kita.

Bis einschließlich dem Stichtag 19. März 2025 besteht der reguläre Anmeldezeitraum für das Tageseinrichtungsjahr 2025/26. Persönliche Anmeldungen werden in den städt. Horten und Häusern für Kinder regelmäßig nur in den bereits oben erwähnten Sprechstunden nach Terminvereinbarung jeweils am Dienstag von 15:00 bis 17:00 Uhr entgegengenommen. Damit ist die letzte persönliche Anmeldeöglichkeit in diesen Einrichtungen bereits am Dienstag, dem 18. März 2025, nach Vereinbarung in der Regel von 15:00 bis 17:00 Uhr; am Anmeldestichtag 19. März 2025 steht aber der [kita finder+](http://www.muenchen.de/kita) zur selbständigen Anmeldung zur Verfügung.

**kita finder +
für Tagesheime,
Kooperative
Ganztagsbildung
und Horte**

Da die Termine begrenzt sind, wird dringend empfohlen, die Anmeldung bereits deutlich vor dem Stichtag 19. März 2025 vorzunehmen.

Alle Anmeldungen, die bis einschließlich 19. März 2025 in den Tagesheimen, KoGa-Kitas, städt. Horten und Häusern für Kinder eingehen, gelten als gleichzeitig eingegangen.

An den städt. Tagesheimen ist eine telefonische Terminvereinbarung für den 19. März 2025 nicht notwendig.

Die Vergabe der Plätze in den Einrichtungen und eine anschließende Information der Erziehungsberechtigten über mögliche Platzzusagen erfolgt dann frühestens ab dem 20. März 2025.

Die Mittagsbetreuung kann an staatlichen Schulen als sozial- und freizeitpädagogisch ausgerichtetes Betreuungsangebot eingerichtet werden und unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Sie findet in Räumen der jeweiligen Schule oder in unmittelbarer Nähe des Schulgebäudes statt.

Mittagsbetreuung

Die Öffnungszeiten der einzelnen Mittagsbetreuungen richten sich meist nach dem Bedarf der Eltern. Je nach Konzept des Trägers und dem Bedarf am Schulstandort bieten die Mittagsbetreuungen ein Angebot in den Ferien an. Die Gebühren für eine Mittagsbetreuung legt dabei der jeweilige Träger eigenständig fest.

Die Anmeldung findet an der jeweiligen Schule am Tag der Schuleinschreibung statt oder direkt beim Träger der Mittagsbetreuung.

4. Schulergänzende Angebote

Sie interessieren sich für Musik?

Die Städtische Sing- und Musikschule bietet im gesamten Stadtgebiet Kurse in Musikalischer Grundausbildung an.

Städtische Sing- und Musikschule

Vom 03. März 2025 bis 31. März 2025 haben Sie auf unserer Homepage www.muenchen.de/musikschule die Möglichkeit, über die Online-Anmeldung den passenden Kurs auszuwählen und Ihr Kind direkt anzumelden.

Unsere Lehrkräfte freuen sich darauf, Ihr Kind willkommen zu heißen und in die Welt der Musik zu begleiten!

Die Städtische Schule der Phantasie bietet den Grundschulkindern einen Raum zum Fantasieren, Entdecken und Gestalten. Künstler*innen unterstützen sie dabei, ihre eigenen Ideen zu entwickeln und diese mit unterschiedlichen Materialien und Techniken umzusetzen. Spielerisch finden die Kinder mit der Zeit ihre eigene ästhetische Formensprache. Das gemeinschaftliche kreative Tun fördert die sinnliche Wahrnehmung und stärkt das Selbstvertrauen.

Städtische Schule der Phantasie

Die Kurse finden in vielen Grundschulen statt.

Jahresgebühr 140,-€. Gebührenbefreiung mit Antrag möglich.

Die Onlineanmeldung und Infos finden Sie auf unserer Homepage

www.muenchen.de/schule-der-phantasie

Kontakt: schule-der-phantasie@muenchen.de

5. Weitere Informationen

Weitere Informationen können der „Bekanntmachung über die Schulanmeldung“, die im Amtsblatt Nr. 5 der Landeshauptstadt München vom 20. Februar 2025 veröffentlicht wird und ab 20. Februar 2025 in allen Schulgebäuden aushängt, entnommen werden.

Amtliche Bekanntmachung

Diese Informationen auf Englisch, Französisch, Türkisch und Russisch können Sie unter folgender Adresse im Internet abrufen:

Internet

<https://stadt.muenchen.de/service/info/abt-4-grund-mittel-foerderschulen-und-tagesheime/10225117/>

Staatliches Schulamt in der
Landeshauptstadt München
Schwanthalerstraße 40
80336 München

Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport - A-4
Grund-, Mittel-, Förderschulen und
Tagesheime
Bayerstr. 28
80335 München